

Versäumen von Schularbeiten und dessen Konsequenzen im ersten Semester

- 1) In der Unterstufe müssen SchülerInnen, die in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt haben, eine Schularbeit nachholen.

(LBVO § 7 Abs. 9)

- 2) In der Oberstufe müssen SchülerInnen, sofern im Semester zwei oder mehr Schularbeiten durchgeführt werden, so viele versäumte Schularbeiten nachholen, dass mindestens zwei Schularbeiten im Semester geschrieben wurden. Ist im Semester nur eine Schularbeit vorgesehen, so ist diese nachzuholen.

(LBVO § 7 Abs. 9)

- 3) Wenn SchülerInnen im ersten Semester wegen Absenz nicht auf die geforderte Anzahl der Schularbeiten kommen, weil ein Nachholen im Lauf des ersten Semesters nicht mehr möglich ist, ist die Schularbeit im zweiten Semester nicht mehr nachzuholen.

(LBVO § 7 Abs. 9)

- 4) Es liegt im sachlich begründeten Ermessen des Lehrers/der Lehrerin, ob SchülerInnen trotz nicht erreichter Mindestanzahl von Schularbeiten auf Basis aller anderen Leistungsfeststellungen in der Schulnachricht beurteilt werden können oder (etwa bei monatelanger Absenz) nicht. Wenn die Beurteilung nicht möglich ist, erhält der Schüler/die Schülerin in der Schulnachricht ein „Nicht beurteilt“.

- 5) In den Abschlussklassen ist nicht die Semestereinteilung aufgehoben, sondern es entfällt nur die Beurteilung über das erste Semester und damit das Ausstellen einer Schulnachricht. Somit gelten die Punkte 2 und 3 auch in den Abschlussklassen, während sich der Punkt 4 erübrigt, weil es zu keiner Beurteilung am Ende des ersten Semesters kommt.

(SchUG § 19 Abs. 2a)

- 6) Bezüglich der Anzahl und Dauer der Schularbeiten verweisen wir auf unser ÖPU-Rundschreiben vom 7. September 2009, das unter www.oepu.at (Menüpunkt „Medien“ und „Rundschreiben – ÖPU“) abgerufen werden kann.

Mag. Isabella Zins
(VCL-Bundesobfrau)

Mag. Eva Scholik
(FCG-Bundesvorsitzende)

Mag. Matthias Hofer
(ÖAAB-Bundesfachgruppenobmann)

Mag. Gerhard Riegler
(ÖPU-Vorsitzender)